

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 1 11. Januar 2006

Schwerpunktthema

Dr. Jens Kollmar

Wege der Personengesellschaft in
die Rechtsform der Kapitalgesell-
schaft bei Vorhandensein von
Sonderbetriebsvermögen I S. 2

ZSteu-Beiträge

Missverständnis
Faber ... S. 1

Gerhard Dahl
**Betriebsveranstaltungen und der Rechts-
streit um die lohnsteuerliche Freigrenze –
Zwei neue BFH-Urteile** S. 7

ZSteu-Interview

Dr. Michael Balke
Grundsteuer verletzt steuerliche Tabuzone S. 9

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

BMF: ESt
Vermietung eines Büroraums an den
Arbeitgeber S. 12

BMF: KSt
Organschaft: Änderung des § 302 AktG S. 14

ZSteu-Rechtsprechung

BFH: GewStG
Dauerschulden bei mehreren wirtschaftlich mit-
einander verknüpften Krediten S. R-1

BFH: EStG
Abziehbarkeit von Aufwendungen bei abge-
kürztem Vertragsweg S. R-7

BFH: EStG
Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebs-
veranstaltungen S. R-8, S. R-10

BFH: UStG / Richtlinie 77/388/EWG
Voraussetzungen für Steuerbefreiung einer
Kreditvermittlung S. R-16

BFH: UStG / UStDV / FGO
Anforderungen an den Nachweis einer steuer-
freien innergemeinschaftlichen Lieferung S. R-18

EuGH: 6. MwSt-RL 77/388
Leasing: Wiederverkauf von Gebrauchtfahrzeugen
Jyske Finans A/S vs. Skatteministeriet S. R-26

Reschke-Verlag
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim
Tel: 06221/758240
Fax: 06224/926472
E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de
und redaktion@zsteu.de
Internet: www.zsteu.de

ISSN 1614-7936

ZSteuⁱ – Das Konzept

ZSteuⁱ – die **Information** für Ihre tägliche Arbeit.

25 Hefte in 12 Monaten. **64 Seiten** in jedem Heft. Erscheinungsweise **alle 14 Tage**.

ZSteuⁱ bietet **steuerrechtliche** und **ökonomische** Fachaufsätze namhafter Autoren. Hintergrundberichte. Gestaltungsempfehlungen. Musterverträge.

ZSteuⁱ veröffentlicht **alle** Entscheidungen des **Bundesfinanzhofes: Ungekürzt und zitierfähig**. Aktuelle Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofes** und des **Europäischen Gerichtshofes**. **Verwaltungsanweisungen**. Die idealen Arbeitsmittel für Praktiker.

Qualität zum Abo-Niedrigpreis. ZSteuⁱ – die Preis-Alternative.

96,- € für 25 Hefte in 12 Monaten zuzügl. Versandkosten und MwSt.

Kündigung des Abonnements **jedes** Kalendervierteljahr.

Keine Jahresbindung. Kein Risiko.

Wir machen Fachzeitschriften **bezahlbar** – Vergleichen Sie!

Deshalb jetzt **ZSteuⁱ** bestellen.

Bestellung

Ja, ich bestelle **ZSteuⁱ** im Abonnement und zahle für 12 Monate den **Abo-Niedrigpreis** von 96,- € jeweils zuzüglich Versandkosten und MwSt. Ich erhalte 25 Hefte in 12 Monaten.

Ich weiß, dass der Abonnementvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist.

Ich kann **ZSteuⁱ** mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres abbestellen.

Name, Vorname

Firma

Straße Nr. / Postfach

PLZ / Ort

Telefon / Fax

Datum / 1. Unterschrift des Bestellers

Vertrauensgarantie

Ich bin darüber informiert worden, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich beim Verlag widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) des Widerrufs.

Datum / 2. Unterschrift des Bestellers

ZSteu[®]

Herausgeber:
Uwe-Karsten Reschke, Rechtsanwalt
Dieter Hild, Steuerberater
Prof. Dr. Wolfgang Gast, Rechtsanwalt

Zeitschrift für Steuern & Recht 3. Jg. Heft 1 11. Januar 2006

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAS^tR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAS^tR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAS^tR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M., RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAS^tR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAS^tR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Beiträge

Missverständnis

Faber ...

S. 1

Dr. Jens Kollmar, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim

Wege der Personengesellschaft in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft bei Vorhandensein von Sonderbetriebsvermögen I

S. 2

Gerhard Dahl, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Titisee-Neustadt

**Betriebsveranstaltungen und der Rechtsstreit um die lohnsteuerliche Freigrenze
Zwei neue BFH-Urteile**

S. 7

ZSteu-Interview

Dr. Michael Balke, Richter im Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, Hannover/Dortmund

Grundsteuer verletzt steuerliche Tabuzone

S. 9

ZSteu-Verwaltungsanweisungen

Bundesministerium der Finanzen

25.11.2005
IV A 6 - S 7160 a - 67/05

Begriff der Vermittlung in § 4 UStG; BFH-Urteil vom 9.10.2003 (BStBl 2003 II S. 958) zur Steuerbefreiung für die Vermittlung von Krediten nach § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG

S. 12

Bundesministerium der Finanzen

09.12.2005 IV A 5 - S 7200 - 134/05	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Druckkostenzuschüsse bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Druckwerken	S. 12
09.12.2005 IV A 5 - S 7220 - 50/05	Umsatzsteuer; Steuersatz für die Lieferung sog. Kombinationsartikel	S. 12
13.12.2005 IV C 3 - S 2253 -112/05	Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber; Anwendung des BFH-Urteils vom 16. September 2004 (ZSteu 2005, R-3, BStBl 2005 II S. ...)	S. 12
13.12.2005 IV C 1 - S 2404 - 31/05	Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen im elektronischen Verfahren; BMF-Schreiben vom 5. November 2002 (BStBl I S. 1346)	S. 13
15.12.2005 IV C 3 - S 2253a - 19/05	Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmsG) vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310, 3843, BStBl I S. 1158); Anwendung des § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 EStG auf Damnum und Disagio	S. 14
16.12.2005 IV B 7 - S 2770 - 30/05	Körperschaftsteuerliche Organschaft; Änderung des § 302 AktG	S. 14
16.12.2005 IV B 2 - S 2176 - 103/05	Bilanzsteuerliche Behandlung der Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegen Entgelt; Beitritt eines Dritten in eine Pensionsverpflichtung (Schuldbeitritt)	S. 14
16.12.2005 IV B 2 - S 2176 - 106/05	Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG; Übergang auf die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck	S. 15

Oberste Finanzbehörden

- 22.11.2005
Gleich lautende Erlasse der
obersten Finanzbehörden
der Länder
- Vorläufige Festsetzung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) im Hinblick auf anhängige
Musterverfahren (§ 165 Abs. 1 A0)
- S. 17

ZSteu-Nachrichten

Oberfinanzdirektion Koblenz

- 08.12.2005
Pressemitteilung
- Ist die Grundsteuer verfassungswidrig?
- S. 11

Bundesministerium der Finanzen

- 29.11.2005
Pressemitteilung
- Maßnahmepaket zum Abbau ungerechtfertigter Steuervergünstigungen auf den Weg gebracht
- S. 17
- 14.12.2005
Pressemitteilung
- EuGH billigt Grundsätze der Verlustverrechnung
- S. 18

Oberfinanzdirektion Koblenz

- 21.11.2005
Pressemitteilung
- „Muss ich für meine Rente Steuer zahlen?“ – Finanzämter informieren zum Thema Alters-
einkünftegesetz
- S. 18

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

- 06.12.2005
Pressemitteilung
- Finanzamt kann Aufwendungen für einen allgemeinen Computerkurs (Office-Paket) nicht in
jedem Fall der privaten Lebensführung zuordnen
- S. 19

Finanzgericht Brandenburg

14.12.2005
Pressemitteilung

Umsatzsteuerfreiheit für selbstständige Kreditvermittler? – Vorlage des Finanzgerichts an den Europäischen Gerichtshof

S. 19

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

03.01.2006
Pressemitteilung

Umfrage unter Steuerberatern in Rheinland-Pfalz zeigt: zusätzliche Kammerkompetenzen im Bereich Fortbildung und QM werden abgelehnt

S. 20

03.01.2006
Pressemitteilung

Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV) führt Qualitätssiegel für Steuerberater ein

S. 20

Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

12.12.2005
Pressemitteilung

S. 20

Leseproben aus ZSteu 1/2006 auf den folgenden Seiten

Bestellen Sie ZSteu beim Reschke Verlag Mannheim (Fax 06224/926472) oder unter redaktion@zsteu.de. Einzelheft 10,- Euro zzgl. Versandkosten und MwSt.

Abonnieren Sie ZSteu zum **Abo-Niedrigpreis von 96,- Euro** für 25 Ausgaben zzgl. Versandkosten und MwSt (Bestellformular auf Seite 2).

Ihre ZSteu-Redaktion

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harrlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de

ZSteu-Beiträge

Missverständnis

Faber ...

Während es sehr vielen Mitmenschen – zumindest in Deutschland – an Selbstbewusstsein mangelt, haben einige vornehmlich in der Öffentlichkeit präsenste Leute zu viel davon. Bei ihnen artet das Selbstbewusstsein häufig zudem in ein über alles gehendes Wohlwollen gegen sich selbst beziehungsweise als Wohlgefallen an sich selbst aus. Das zeigt sich dann als Arroganz. Damit nicht genug, bilden sich nicht wenige dieser Zeitgenossen ein, ihr Selbstbewusstsein resultiere nicht nur daraus, dass sie und was sie wissen, sondern beruhe sogar auf Selbsterkenntnis. Das aber ist ein großer Irrtum. Schon WILHELM VON HUMBOLDT nämlich hielt Selbsterkenntnis für selten und schwierig, Selbsttäuschung hingegen für leicht und gewöhnlich. Daran hat sich nichts geändert. Wie sich insbesondere an denen demonstrieren lässt, die Selbstbewusstsein mit Selbsterkenntnis verwechseln oder gleichsetzen. Solcher Glaube ist geradezu ein Paradebeispiel für Selbsttäuschung. Diesen Zeitgenossen erscheint es nämlich unvorstellbar und unzumutbar, in sich zu gehen, nachzudenken, der Aufforderung des Orakels von Delphi „*Erkenne dich selbst*“ überhaupt nachzukommen. Sie wollen es viel leichter haben.

Erleichtert wird Selbsttäuschung einmal dadurch, dass alles Erkennen und Wahrnehmen nicht nur objektiv, sondern vor allem subjektiv bedingt ist. Zum anderen ist das Sich-eine-eigene-Welt-Schaffen nicht nur

bequemer, sondern auch sehr viel angenehmer als sich mit den Realitäten abzumühen. Zumal man auf diese Weise bei seinen Mitmenschen mehr Sympathien erreichen kann, oft sogar Verständnis. Das hinwiederum hat seinen Grund darin, dass jeder am Anderen nur so viel sieht, als er selbst auch ist, denn er kann – so der Philosoph ARTHUR SCHOPENHAUER – ihn nur nach Maßgabe seiner Intelligenz fassen und verstehen. Weil sich alle aber gern der Selbsttäuschung hingeben, wird man sich rasch einig, übernimmt Illusionen, an die man glauben möchte.

So erscheint denn, wenn er Arroganz niederhalten oder gut überspielen kann, manch Selbstbewusster als geradezu genialer, bewundernswerter Mensch. Und ist – und bleibt – doch nur ein gewöhnlicher Erdenbürger, den man nicht einmal halb so ernst nehmen sollte, wie er sich selbst nimmt. Nur – dazu fehlt den meisten eben das Selbstvertrauen, von dem der andere zu reichlich hat.

Was allerdings das regelmäßig gut ausgeprägte Redetalent der (zu) Selbstbewussten anbelangt, sollte man sich an KURT TUCHOLSKY halten: „*Neben manchem anderen sondern die Menschen auch Gesprochenes ab. Man muss das nicht gar so wichtig nehmen.*“ Das hilft über vieles hinweg und dazu braucht es wirklich kein Selbstbewusstsein und Selbsterkenntnis schon gar nicht. ✍

Dr. Jens Kollmar, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Mannheim*

Wege der Personengesellschaft in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft bei Vorhandensein von Sonderbetriebsvermögen I

A. Einleitung

Während das Umwandlungsgesetz in den §§ 190 ff. in Form des Formwechsels ein denkbar einfach gehaltenes Modell zur Verfügung stellt, um aus der Rechtsform der Personengesellschaft in die Rechtsform der Kapitalgesellschaft zu gelangen, folgt das Steuerrecht in §§ 20, 25 UmwStG dieser Einfachheit nicht uneingeschränkt. Insbesondere wenn ein Gesellschafter der Personengesellschaft ein ihm gehöriges Wirtschaftsgut zur Verfügung stellt oder einem Dritten eine Unterbeteiligung eingeräumt hat, kann dies zur Steuerfalle werden. Nachfolgend werden Wege aufgezeigt, wie trotz Vorhandenseins von Sonderbetriebsvermögen I eine steuerneutrale Umstrukturierung erfolgen kann.

B. Vermietung von Grundstücken an die Personengesellschaft

I. Sachverhalt

An der XYZ-GmbH & Co.KG sind die natürlichen Personen Y und Z als Kommanditisten beteiligt. Die X-GmbH, deren Anteile zu 100% von der KG gehalten werden, ist Komplementärin. Es handelt sich damit um eine sog. Einheits-KG. Gesellschafter Y vermietet der Gesellschaft ein ihm gehöriges Gebäude, das diese betrieblich nutzt.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vereinfachung der gesellschaftsvertraglichen Regeln ist beabsichtigt, die bestehende Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln.

Sowohl im Grundstück als auch in den Anteilen an der Personengesellschaft sind in erheblichem Maße stille Reserven enthalten. Deren Aufdeckung soll im Rahmen der Umwandlung vermieden werden.

II. Problem

Um von der bestehenden Personengesellschaft, der GmbH & Co. KG (nachfolgend KG genannt), in eine Kapitalgesellschaft (nachfolgend GmbH genannt) zu kommen, gibt es mehrere zivilrechtliche Wege mit unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen. Insbesondere die einfacheren Varianten der Anwachsung stellen sich aus steuerlicher Sicht als kostenintensive Umstrukturierungsformen dar.

III. Umstrukturierungswege im Einzelnen

1. Einfaches Anwachsungsmodell

1.1 Zivilrecht

Bei der einfachen Anwachsung auf Grundlage von §§ 738 ff. BGB treten einer oder mehrere Gesellschafter bis auf einen aus der Gesellschaft aus. Dem letzt verbleibenden Gesellschafter wachsen die Mitunternehmeranteile der Ausscheidenden an. Eine Abfindung wird nicht bezahlt.

Zur Erreichung der Zielstruktur können die Kommanditisten aus der KG austreten. Da die Anteile an der Komplementärin jedoch von der KG selbst gehalten werden, würde nach Anwachsung die GmbH alle Anteile als eigene Anteile halten. Daher sind zuvor die Kommanditisten an der GmbH zu beteiligen. Erst danach kann die Anwachsung durchgeführt werden.

1.2 Steuerrecht

Steuerlich stellen sich die Schritte wie folgt dar:

1. Schritt: Beteiligung der Kommanditisten an der Komplementär-GmbH

Zur Beteiligung an der Komplementär-GmbH bedarf es entweder der Veräußerung der von der KG gehaltenen Geschäftsanteile an die Kommanditisten oder aber einer Kapitalerhöhung. Der Einfachheit halber ist eine Veräußerung vorzuzugwürdig. Ausgehend von einem für eine bloße Verwaltungsgesellschaft typischen Wert, der das Grundkapital kaum überschreiten dürfte, erwerben die Kommanditisten etwa zum Buchwert. Auf Ebene der KG fällt folglich kein Gewinn und damit keine Steuer an.

2. Schritt: Einfache Anwachsung

Die einfache Anwachsung (Ausscheiden ohne Gegenleistung) führt nach Meinung von Finanzverwaltung und überwiegender Literatur zur Realisierung der in den Mitunternehmeranteilen enthaltenen stillen Reserven, insbesondere eines Geschäfts- bzw. Firmenwertes¹. Eine Anwendung des zur Steuerneutralität führenden § 20 UmwStG ist in diesen Fällen mangels der Gewährung von Gesellschaftsanteilen ausgeschlossen². Soweit in den KG-Anteilen bereits stille Reserven enthalten sind, führt die einfache Anwachsung zu einem steuerbaren Vorgang in Form eines Aufgabegewinns bei den ausscheidenden Gesellschaftern.

1.3 Zwischenergebnis

Das einfache Anwachsungsmodell ist wegen der Besteuerung der stillen Reserven bei allen Gesellschaftern nicht empfehlenswert.

2. Erweiterte Anwachsung

2.1 Zivilrecht

Im Rahmen der erweiterten Anwachsung erfolgt die Erreichung der Zielstruktur dadurch, dass die Kommanditisten ihre Mitunternehmeranteile gegen Gewährung von (neuen) Gesellschaftsrechten (hier also neuer Geschäftsanteile) in die Komplementär-GmbH einbringen. Das Vermögen der KG würde danach der GmbH zustehen.

2.2 Steuerrecht

2.2.1 Voraussetzungen der Steuerneutralität

Der oben dargestellte Vorgang ist grundsätzlich von § 20 UmwStG erfasst. § 20 UmwStG ermöglicht die steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen in den Formen des Betriebs, Teilbetriebs und des Mitunternehmeranteils. Wird ein Mitunternehmeranteil übertragen, setzt die Anwendung des § 20 UmwStG voraus, dass der Mitunternehmeranteil unter Einschluss der wesentlichen Betriebsgrundlagen übertragen wird. Wird eine wesentliche Betriebsgrundlage zurückbehalten, so gilt § 20 UmwStG nicht. Ist das betreffende Wirtschaftsgut einem von mehreren Einbringenden zuzuordnen, bleibt für die anderen Einbringenden die Anwendung des § 20 UmwStG erhalten³.

* Der Autor ist Partner von Schäfer & Partner, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwälte in Mannheim.

1 ORTH, DStR 1999, 1053, 1054 m.w.N.

2 Schreiben betreffend Umwandlungssteuergesetz 1995 („UmwSt-Erlass“), BStBl. I, 1998, 268; 2001, 543, Rn. 20.04

3 UmwSt-Erlass Rn. 20.09, 20.12, 20.14

Gerhard Dahl, Dipl.-Kaufmann, Steuerberater, Titisee-Neustadt

Betriebsveranstaltungen und der Rechtsstreit um die lohnsteuerliche Freigrenze – Zwei neue BFH-Urteile¹

Auf den ersten Blick wird der Leser die Begründung der beiden Urteile¹ wegen ihrer geduldigen Ausführlichkeit sympathisch finden können. Und doch fallen gewisse Schatten auf die mitgeteilten Gründe; denn auch in diesen Urteilen folgen die BFH-Richter wieder ihrem selbst auferlegten Gebot, *ökonomische* Überlegungen nicht als solche offenzulegen. Dieses Gebot veranlasst sie an zwei wichtigen Stellen ihrer Begründung, die wirklichen ökonomischen Zusammenhänge nicht beim Namen zu nennen, sondern mit den vagen und kaum sachgerechten Ausdrücken „eigenbetrieblich“ und „Eigengewicht“ vorlieb zu nehmen in der Erwartung, der Leser werde glaubend überbrücken, was er verstehend nachvollziehen sollte.

Deckt man die bei Betriebsveranstaltungen bestehenden ökonomischen Zusammenhänge auf, stiftet bei der Differenzierung zwischen den zwei Funktionen von Betriebsveranstaltungen der Begriff eines „eigenbetrieblichen Interesses“² Verwirrung. Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflüge) können im *Tausch*-interesse des Unternehmers liegen und dazu bestimmt sein, die extern (am Markt) empfangenen Arbeitsleistungen „im besonderen Maße“ durch einen Sachbezug zu *entgelten*, und sie können im *internen Umform*interesse des Unternehmers liegen und dazu bestimmt sein, das Niveau der Arbeitsleistungen durch Verbesserung von Betriebsklima, Kommunikationsfreude und Teamfähigkeit der Arbeitnehmer anzuheben. Im ersten Fall richtet sich das betriebliche (Tausch-)Interesse auf eine externe Beschaffung, und der Vorgang löst, weil er das *Tauschgegenpensum* vergrößert, im Umfang des Sachbezugs Lohnsteuerpflicht aus. Im zweiten Fall geht es im betrieblichen (Umform-)Interesse um eine der Beschaffung *nachfolgende* „Veredelung“ der Arbeitsleistungen.

Das *betriebliche* Interesse aber ist in beiden Fällen mit gleicher Intensität vorhanden, so dass es nur zu Fehlassoziationen führen kann zu sagen, im einen Fall sei der gemachte Aufwand „durch das individuelle Dienstverhältnis“ (als einer Rechtsbeziehung) veranlasst, und im anderen Fall komme ein „ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers“ zum Zuge. Betriebliche Interessen werden nicht genuin von Rechtsbeziehungen, sondern vom Erwerbskonzept (dem „Betrieb“) und seinen Vermögensmehrungschancen gesteuert. Grundsätzlich werden *alle* mit Güterbeschaffungen korrespondierenden Aufwendungen für den *eigenen Betrieb*, also „im eigenbetrieblichen Interesse getätigt“. Welches *anders* geartete, nicht-eigenbetriebliche Interesse bei Güterbeschaffungen oder Güterumformungen könnte denn sonst einen Unternehmer zu irgend welchen Aufwendungen motivieren? Ein betriebliches Interesse kann nicht zurücktreten oder variieren, vielmehr kann nur ein *Zielgut* (ein Ertragsziel) des gemachten Aufwands hinter ein anderes zurücktreten und variieren und spiegelt dann in der unternehmerischen Opfergut-Zielgut-Verknüpfung zwecks „Klimaverbesserung“ eine *interne* Wertverbesserung der Arbeitsleistungen ab.

Indem Betriebsveranstaltungen in sich *beide* Zielgüter vereinen können, das Befriedigen konsumtiver Arbeitnehmerbedürfnisse (durch „Profitieren“ von ereignisreichen Betriebsveranstaltungen) und das „Veredeln“ von Arbeitsleistungen (durch „Klimaverbesserung“), haben wir es ökonomisch gesprochen mit dem Phänomen konkurrierender Zielgüter (Ertragsziele) bei einheitlichem Aufwand zu tun. Wann immer es einem Unternehmer gelingt, einen *doppelten* Zweck auf *einmal* zu erreichen, sozusagen zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, versagt erfahrungsgemäß die Möglichkeit, den gemachten Aufwand beiden Zielgütern anteilig zuzuordnen, so gern man auch an der Höhe des Aufwands als der überwundenen Knappheits-hürde das Bedeutungsgewicht jedes einzelnen Zielguts ablesen möchte.

An dieser Stelle nun müssen die hier diskutierten BFH-Urteile sich entscheiden, ab wann sie einen anfänglich lohnfremden Sachaufwand (zur „Klimaverbesserung“) in den lohnartigen (und lohnsteuerpflichtigen) Sachbezug um-

schlagen lassen, die gemachten Aufwendungen also *umqualifizieren* wollen. Zu Recht dürfte der BFH die Lösung auf der Grundlage einer ökonomischen Beobachtung gesucht haben, die man wohl so beschreiben kann: Schon mit dem Mindestaufwand für eine Betriebsveranstaltung, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immerhin soviel Erlebnisqualität verspricht, dass die meisten sich zur Teilnahme entschließen, kann eine erste Voraussetzung für das Entstehen einer „Klimaverbesserung“ (der verbesserten Teamfähigkeit der Arbeitnehmer, der Durchlässigmachung hierarchischer Strukturen usw.) geschaffen werden. Fallen die Eindrücke solcher Gemeinschaftsveranstaltung mit steigendem Aufwand entsprechend tiefer und nachhaltiger aus, etwa wenn die Veranstaltung in einer ungewohnten Umgebung stattfindet und mehrere Tage dauert, so lockert das die Teilnehmer verstärkt auf und regt sie verstärkt zur Kommunikation und zu neuem Gedankenaustausch an. Von einem gewissen Punkt an können die Darbietungen jedoch durch Qualität wie durch Quantität die Teilnehmer gleichsam in ihren Bann schlagen und so wiederum ihre Eigeninitiative beim Aufeinander-Zugehen mindern oder aufheben. Dann verpufft jede weitere Aufwandssteigerung in Richtung „Klimaverbesserung“. Die gesellige Atmosphäre weicht womöglich einer passiven Konsumhaltung, den Grenzkosten entsprechen keine ausreichenden „Grenzerträge“ des Zielguts „Klimaverbesserung“ mehr. – Anders sieht es typischerweise beim Lohnvergütungseffekt aus: Je mehr bei zunehmendem Aufwand, etwa für Entertainer, den einzelnen Teilnehmern auf der Veranstaltung „geboten“ wird, desto höher veranschlagen die Teilnehmer die „Vergütungsqualität“ solches Sachbezugs. Doch der letztlich angestrebte positive „Klimaeffekt“ wird sich dabei umso mehr abschwächen.

Da die Dinge somit so liegen, dass die Verfolgung des einen Zielguts der Verfolgung des anderen Zielguts hinderlich ist, die Optimierung der „Klimaverbesserung“ das Arbeitnehmer-Erlebnisinteresse und die Optimierung der konsumtiven Erlebnisqualität die „Klimaverbesserung“ zu kurz kommen lässt, kann es auch dem Einkommensermittler nicht schwer fallen, unmittelbar aus dem Umfang der je Arbeitnehmer gemachten Veranstaltungsaufwendungen auf das unternehmerisch intendierte Zielgut *zurück-*

1 BFH-Urteile vom 16.11.2005 – VI R 151/99 und VI R 151/00, ZSteu 2006, R-8 und R-10 in diesem Heft.

2 Dieser Begriff taucht bereits im ersten Satz der materiellen Begründung des BFH-Urteils VI R 151/00 (unter II.1.) auf.

Grundsteuer verletzt steuerliche Tabuzone

ZSteu-Interview mit Dr. Michael Balke, Richter im Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts, Hannover/Dortmund

Aktuelle Gerichtsverfahren, etwa beim BVerfG, beim BVerwG, beim BFH sowie beim VG Düsseldorf, setzen eine ganze Steuerart, die Grundsteuer, unter Druck (siehe dazu die Pressemitteilung der OFD Koblenz vom 8. Dezember 2005, ZSteu 2006, S. 11, in diesem Heft). Die derzeitige Grundsatzdiskussion spiegelt sich auch in der Fachliteratur des Jahres 2005 wider: z.B. in verschiedenen Informationsbriefen (steuertip, immobilien intern) des markt-intern-Verlags Düsseldorf; vgl. auch Balke, ZSteu 2005 S. 322; Kreft, GStB 2005 S. 274; Weber, NWB Nr. 32/2005 S. 2685 und Nr. 34/2005 S. 2837; Balke, NWB Nr. 36/2005 S. 2997; ms, KÖSDI 2005 S. 14770; Eisele, DStR 2005 S. 1971; Leuchtenberg, demnächst in DStZ 2006. Zudem berichtet zum einschlägigen Thema vermehrt die Tagespresse: u.a. schreibt die F.A.Z. vom 23.8.2005 über massenhafte Einsprüche von Bürgern aus Hilden bei Düsseldorf, die mit Blick auf das Musterverfahren beim VG Düsseldorf und auf die Initiative von Haus & Grund Hilden zurückgehen. Über massenhafte Einsprüche von Bürgern aus Dortmund, initiiert vom dortigen Siedlerbund, berichten die Ruhr Nachrichten in mehreren Beiträgen aus dem Herbst 2005 (u.a. am 8.10.2005). In diesem Sinne berichtet auch die Saarbrücker Zeitung vom 8.11.2005 durch den dortigen Finanzrichter Dr. Peter Bilsdorfer.

ZSteu versammelt nachstehend immer wieder gestellte Fragen zum Thema, Finanzrichter Dr. Michael Balke gibt die Antworten.

ZSteu:

Herr Dr. Balke, vielerorts wird zum Widerspruch gegen die nächsten Grundsteuerbescheide für selbst bewohnte Immobilien aufgerufen. Auch nach Ihrer in der steuerlichen Fachliteratur geäußerten Meinung ist die Grundsteuer verfassungsrechtlich nicht mehr zu halten. Warum?

Balke:

- Zunächst einmal seien zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22.6.1995 zur damaligen verfassungswidrigen Vermögens- und Erbschaftbesteuerung skizziert, auf die bereits verschiedene Immobilien-Interessenverbände zu Recht hingewiesen haben. Durch diese höchstrichterlichen Entscheidungen (Az. 2 BvL 37/91 und 2 BvR 552/91) wurde für das persönliche und familiäre Gebrauchsvermögens, zu dem auch das durchschnittliche Hausgrundstück gehört, nach den allgemeinen und besonderen Freiheitsgrundrechten der Bürger ein besonderer Schutz vor der Vermögen- und Erbschaftsteuer statuiert, insoweit eine steuerliche Tabuzone errichtet. Nun wird vermehrt – auch von Steuerexperten – die Auffassung vertreten, dass zwar das BVerfG nicht zur Grundsteuer entschieden habe, gleichwohl der Rechtsgedanke des Schutzes kleinerer Vermögen, einschließlich durchschnittlicher Einfamilienhäuser, auch auf die Grundsteuer übertragbar sei.

- Ein weiteres und weitergehendes Argument gegen die Grundsteuer ist Folgendes: Da derzeit keine allgemeine Vermögensteuer, etwa auf umfangreiche Wertpapierdepots oder teure Segelyachten, erhoben wird, ist unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Sonderbelastung nur eines bestimmten Vermögensteils, sozusam-



gen eine Sondervermögensteuer des Grundbesitzes, nicht zulässig.

- Gegen die Grundsteuer spricht weiterhin, daß sie keine Rücksicht auf die Höhe der Schulden nimmt, die etwa im Zusammenhang mit einem Eigenheim oder einer gewerblich genutzten Immobilie stehen. Im Gegensatz zur einstigen Vermögensteuer wird die Grundsteuer nach einer Brutto-Bemessungsgrundlage erhoben. So widerspricht die Grundsteuer dem allgemein angelegten steuerrechtlichen Nettoprinzip. Daneben wird die Grundsteuer auch ohne Rücksicht auf weitere persönliche Verhältnisse, also z.B. ohne Berücksichtigung kindbedingter Finanzlasten, erhoben. Die Grundsteuer missachtet so das allgemeine Besteuerungsprinzip nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bürgers sowie das Gebot des besonderen Schutzes von Ehe und Familie.

- Gegen die Grundsteuer spricht auch, dass durch sie Wohnungsmieter (mittelbar) belastet werden. In der Regel wird die Grundsteuer, die auf Mietshäuser entfällt, auf die Mieter überwält. Dies führt zu einem Wertungswider-

spruch in der Steuerrechtsordnung. Denn das Wohnen gehört zum Existenzminimum. Entsprechend ist der Mietaufwand von der Umsatzsteuer befreit. Eine Grundsteuerbefreiung ist dagegen nicht vorgesehen. So kann es dazu kommen, dass die (mittelbare) Grundsteuerbelastung des Mieters durch Wohngeld ausgeglichen werden muss.

- Zu Recht fordert der Vordenker des deutschen Steuerrechts Professor Klaus Tipke die komplette Abschaffung der Grundsteuer. Denn es ist nicht einsichtig, dass Einzelpersonen einen größeren Teil ihres Einkommens als Steuer abführen sollen, weil sie über Grundbesitz verfügen. Genauso wenig ist einzusehen, dass Unternehmer einen größeren Teil ihres Gewinns als Steuer abführen sollen, weil ihr Betriebsvermögen zum Teil aus Grundstücken besteht.

ZSteu:

Halten Sie es für aussichtsreich, die Sonderbelastung Grundsteuer – zumindest für die Zukunft – rechtlich zu bekämpfen und dem Fiskus Paroli zu bieten?

Balke:

Aufgrund der dargestellten Argumentationslage und aufgrund der Entscheidungen des 2. Senats des BVerfG aus 1995 sollte der Rechtskampf gegen die Grundsteuer aussichtsreich sein. Allerdings ist derzeit für Entscheidungen zur Grundsteuer der 1. Senat des BVerfG zuständig. Dieser 1. Senat hat – im Gegensatz zum 2. Senat – im Steuerrecht bisher so gut wie nichts bewegt. Gleichwohl lässt sich heute über die Zusammensetzung der künftig zuständigen Richterbank nur spekulieren. Es bleibt dabei: Vor Gericht und auf hoher See ist man/frau in Gottes Hand.

Herausgeberbeirat

Dr. Roland M. Bäcker, RA, FAStR, Hagen; Univ.-Prof. Dr. Hartmut Bieg, Saarbrücken; Bernd Burgmaier, RA, FAStR, München; Dr. Carl Gerber, Ltd. Reg. Dir., Heidelberg; Dr. Klaus Goutier, RA, StB, Frankfurt/M.; Prof. Dr. Ulrich Harbrücker, Mannheim; Dr. Helmut Helsper, MinRat, Bad Honnef; Dr. Ulrike Höreth, RAin, FAinStR, Stuttgart; Jan Erik Jonescheit, RA, Mannheim; Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock, RA, WP, StB, Hamburg; Dr. Jens Kollmar, RA, FAStR, Mannheim; Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul, Saarbrücken; Univ.-Prof. Dr. Karl-Georg Loritz, StB, Bayreuth; Prof. Holger Meyer, StB, Mannheim; Dr. Bernd Sangmeister, LL.M, RA, StB, München; Martin Schweiger, Patent- und Markenanwalt, München; Prof. Dr. Michael Stahlschmidt M.R.F., LL.M., Medebach; Horst Vogelgesang, RA, StB, Präsident der Bundesfinanzakademie a.D., Altenahr; Dr. Klaus-R. Wagner, RA, FAStR, Notar, Wiesbaden; Manfred Wissmann, RA, FAStR, Mannheim; Prof. Dr. rer. pol. Rainer Zielke, Bremen

ZSteu-Rechtsprechung

Bundesfinanzhof

Alle veröffentlichten Entscheidungen am 28.12.2005 und 04.01.2006 – Ungekürzte Originaltexte

a) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 28.12.2005: Leitsätze

31.05.2005 I R 73/03

GewStG

Dauerschulden bei mehreren wirtschaftlich miteinander verknüpften Krediten

1. Wird aufgrund eines Rahmenkreditvertrages und einer hierfür abgegebenen Garantieerklärung der Muttergesellschaft eine Vielzahl von Krediten zur Finanzierung eigener und fremder Handelsgeschäfte ohne zeitliche Unterbrechung in Anspruch genommen, können Dauerschulden vorliegen, wenn der Zusammenhang zwischen den einzelnen laufenden Geschäften und dem Kredit nicht vertraglich begründet und bei der Abwicklung des Kredits auch tatsächlich gewahrt wird.
2. Eine Schuld mit wechselndem Bestand ist nicht nur in Höhe des Mindestbestandes als Dauerschuld anzusehen.

Originaltext: R-1

19.10.2005 I R 76/04

GG / WRV / KiStG NW

Kirchensteuer, besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

Die Einführung des besonderen Kirchgelds für Kirchenmitglieder, die in glaubensverschiedener Ehe leben, zum 1. Januar 2001 nach dem Kirchensteuergesetz Nordrhein-Westfalen, den einschlägigen Kirchensteuerordnungen und dem Kirchensteuerbeschluss 2001 verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

Originaltext: R-3

15.11.2005 IX R 25/03

ESTG

Abziehbarkeit von Aufwendungen bei abgekürztem Vertragsweg

Schließt ein Dritter im eigenen Namen einen Werkvertrag über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen ab und leistet er die vereinbarte Vergütung, so kann der Steuerpflichtige diesen Aufwand auch dann bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten abziehen, wenn der Dritte dem Steuerpflichtigen den Betrag zuwendet.

Originaltext: R-7

16.11.2005 VI R 151/99

ESTG

Aufwendungen für eine zweitägige Betriebsveranstaltung bei Einhaltung der Freigrenze kein Arbeitslohn

Aufwendungen des Arbeitgebers führen bei einer zweitägigen Betriebsveranstaltung nicht zu Arbeitslohn, sofern die Freigrenze von 200 DM (110 €) eingehalten wird (Änderung der Rechtsprechung).

Originaltext: R-8

- 16.11.2005 VI R 151/00 **ESTG / LStR**
Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung führen beim Überschreiten der Freigrenze – in Höhe von 200 DM für die Jahre 1996 und 1997 – in voller Höhe zu Arbeitslohn
 Aufwendungen des Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung erlangen beim Überschreiten einer Freigrenze, die für die Jahre 1996 und 1997 200 DM je teilnehmendem Arbeitnehmer beträgt, ein derartiges Eigengewicht, dass sie in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu werten sind (Bestätigung der Rechtsprechung). **Originaltext: R-10**
- 16.11.2005 X R 3/04 **AO/ FGO**
Erlass von Nachzahlungszinsen bei nachträglicher Zuordnung von Einkünften zu einem anderen Veranlagungszeitraum – Zusage außerhalb einer Außenprüfung
 Ein Erlass von Nachzahlungszinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen kommt bei nachträglicher Zuordnung von Einkünften zu einem anderen Veranlagungszeitraum nicht in Betracht. **Originaltext: R-11**
- b) BFH-Entscheidungen veröffentlicht am 04.01.2006: Leitsätze**
- 13.10.2005 IV R 44/03 **AO / VwZG**
Förmliche Zustellung von Feststellungsbescheiden – Angabe des Gegenstands der Feststellung – Zustellungsmangel auch durch nachweislichen Zugang einer Kopie des ursprünglich übersandten Verwaltungsakts geheilt – Urteil nach zu Unrecht als unzulässig verworfenem Einspruch
 Bei der förmlichen Zustellung eines Bescheids über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen durch Postzustellungsurkunde müssen Zustellungsurkunde und Sendung einen Hinweis auf den Gegenstand der Feststellung enthalten. **Originaltext: R-15**
- 03.11.2005 V R 21/05 **UStG / Richtlinie 77/388/EWG**
Voraussetzungen für Steuerbefreiung einer Kreditvermittlung
 1. Für das Vorliegen einer steuerfreien Kreditvermittlung kommt es nicht darauf an, an welche der Vertragsparteien die Vermittlungsleistung ausgeführt wird.
 2. Die Steuerbefreiung einer Kreditvermittlung setzt nicht voraus, dass es tatsächlich zur Kreditvergabe gekommen ist, wohl aber muss ein Kontakt zu beiden Vertragspartnern bestanden haben. **Originaltext: R-16**
- 25.11.2005 V B 75/05 **UStG / UStDV / FGO**
Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung
 1. Es ist noch nicht geklärt, welche Anforderungen an den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung zu stellen sind und unter welchen Voraussetzungen sich ein Unternehmer auf die Regelung zum Gutgläubensschutz in § 6a Abs. 4 UStG berufen kann.
 2. Ist die Rechtslage nicht eindeutig, ist über die zu klärenden Fragen im summarischen Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsakts nicht abschließend zu entscheiden.
 3. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Aussetzung der Vollziehung eines Verwaltungsaktes von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann. **Originaltext: R-18**
- 30.11.2005 VIII B 181/05 **FGO**
Generelle Unstatthaftigkeit einer außerordentlichen Beschwerde seit In-Kraft-Treten des Anhörungsrügensgesetzes – keine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten – Umdeutung einer außerordentlichen Beschwerde in eine Gegenvorstellung – keine Gebührenfreiheit bei nicht statthafter Beschwerde
 Eine außerordentliche Beschwerde wegen sog. greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist im Finanzgerichtsprozess seit In-Kraft-Treten des § 133a FGO zum 1. Januar 2005 generell nicht mehr statthaft. **Originaltext: R-20**

06.12.2005 VII R 31/04

VO (EWG) / ZPO

TIR-Verfahren: Zuständigkeit für die Abgabenerhebung bei Zuwiderhandlungen – Entstehung einer Eingangsabgabenschuld durch Entziehen von Zigaretten aus der zollamtlichen Überwachung – Unterbrechung des Verfahrens bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Hat im Fall von Zuwiderhandlungen im Versandverfahren Carnet TIR die Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, aufgrund falscher Tatsachenwürdigung angenommen, dass der Ort der Zuwiderhandlung ungewiss sei, und hat sie deshalb die entstandenen Eingangsabgaben in der irrigen Annahme ihrer Zuständigkeit erhoben, ist der Abgabenbescheid gleichwohl nicht aufzuheben, wenn später der Ort der Zuwiderhandlung als nachgewiesen angesehen wird. In diesem Fall findet ein interner Ausgleich zwischen den Mitgliedstaaten statt.

Originaltext: R-22

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften**Entscheidung veröffentlicht am 09.12.2005 – Ungekürzter Originaltext**

08.12.2004 C-280/04

Jyske Finans A/S gegen Skatteministeriet

6. MwSt-RL 77/388 Art. 13 Teil B Buchstabe c, Art. 26a

Befreiung der Lieferungen von vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Gegenständen – Wiederverkauf gebraucht gekaufter Fahrzeuge durch eine Leasinggesellschaft – Sonderregelung für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen

1. Artikel 13 Teil B Buchstabe c der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die diejenigen Umsätze der Mehrwertsteuer unterwerfen, mit denen ein Steuerpflichtiger Gegenstände wieder verkauft, die er zuvor seinem Betriebsvermögen zugeordnet hatte und deren Anschaffung nicht nach Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 77/388 in ihrer geänderten Fassung vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen war, auch wenn für diesen bei Steuerpflichtigen getätigten Erwerb ein Vorsteuerabzug deshalb nicht möglich war, weil diese keine Mehrwertsteuer anmelden konnten.

2. Artikel 26a Teil A Buchstabe e der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 94/5 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass als „steuerpflichtiger Wiederverkäufer“ im Sinne dieser Vorschrift ein Unternehmen angesehen werden kann, das im Rahmen seiner normalen Tätigkeit Fahrzeuge wieder verkauft, die es für seine Leasingtätigkeit als Gebrauchtwagen erworben hatte, und für das der Wiederverkauf im Augenblick der Anschaffung des Gebrauchsgegenstands nicht das Hauptziel, sondern nur sein zweitrangiges und dem der Vermietung untergeordnetes Ziel darstellt.

Originaltext: R-26

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen mit ZSteu-Fundstellen

In einem finanzgerichtlichen Verfahren ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidungen binden nur die am Rechtsstreit Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger (§ 110 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung). Durch eine Veröffentlichung von Urteilen bzw. Beschlüssen des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt Teil II werden aber die Finanzämter angewiesen, diese Entscheidungen auch in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben beschlossen, die folgenden neuen BFH-Entscheidungen im Bundessteuerblatt Teil II zu veröffentlichen und somit allgemein anzuwenden:

Datum	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum / ZSteu-Fundstelle	Kurzbeschreibung
04.01.2006	III S 20/05	20.10.2005 ZSteu 2005, R-940	Streitwert in Kindergeldsachen, Fortsetzungsfeststellungsklage
03.01.2006	IX R 36/01	21.09.2004 ZSteu 2005, R-21	Zur Bemessung des steuerbaren Veräußerungsgewinns im Sinne des § 23 EStG bei der Veräußerung von Anteilen, die bei einer Kapitalerhöhung gegen Zuzahlung erworben wurden.

03.01.2006	XI R 87/03	06.07.2005 ZSteu 2005, R-889	Tankstelle ist Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Betätigung eines Tankstellenbetreibers
28.12.2005	II R 36/04	29.09.2005 ZSteu 2005, R-937	Keine entsprechende Anwendung des § 16 GrEStG im Rahmen des § 5 GrEStG.
27.12.2005	V R 42/03	18.08.2005 ZSteu 2005, R-912	Übersetzungen von Nachrichtensendungen in Gebärdensprache als Werke im Sinne des UrhG
27.12.2005	II R 62/03	18.08.2005 ZSteu 2005, R-747	Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert für erschließungsbeitragspflichtiges Bauland ist unverändert – ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Erschließungszustands – für solche Grundstücke zu übernehmen.
23.12.2005	VI R 25/02	16.09.2004 ZSteu 2005, R-3	Das BFH-Urteil wird gleichzeitig mit dem BMF-Schreiben vom 13.12.2005 - IV C 3 - S 2253 -112/05 im BStBl veröffentlicht (ZSteu-Fundstelle 2006, S. 12, in diesem Heft.) Vermietung eines Büroraums des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber – Einkünfteerzielungsabsicht bei Vermietungstätigkeit – Verluste aus einer ohne Überschusserzielungsabsicht ausgeübten Nebentätigkeit
21.12.2005	I R 94/03	03.08.2005 ZSteu 2005, R-829	Zeitpunkt der Aktivierung von Forderungen – Auslegung von Verträgen obliegt dem FG – Änderung eines angefochtenen Bescheids während des Revisionsverfahrens
21.12.2005	II R 16/02	24.08.2005 ZSteu 2005, R-932	Zusammenfassende Steuerfestsetzung für einen Erwerb von Todes wegen und weitere Erwerbe (Vorschenkungen) durch so bezeichneten „Erbschaftsteuerbescheid“ – Rückübertragungsanspruch eines Restitutionsgrundstücks als Zuwendungsgegenstand
20.12.2005	VII B 207/05	20.10.2005 ZSteu 2005, R-919	Akteneinsicht bei abgeschlossenem Verfahren
20.12.2005	VI R 32/03	18.08.2005 ZSteu 2005, R-812	Eine Aufteilung in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse ist bei gemischt veranlassten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer grundsätzlich möglich – das Unterlassen einer Anrufungsauskunft steht der Annahme eines entschuldbaren Rechtsirrtums regelmäßig entgegen, wenn dem Arbeitgeber in schwierigen Fällen Zweifel über die Rechtslage kommen müssen – Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG
16.12.2005	VIII R 14/04	14.06.2005 ZSteu 2005, R-798	Wesentliche Beteiligung: unentgeltliche Übertragung unter Nutzungsvorbehalt, spätere Ablösung des Nutzungsrechts gegen Einmalzahlung
14.12.2005	IX R 54/02	27.07.2004 ZSteu 2005, R-823	Absetzung für Abnutzung-Bemessungsgrundlage: Kaufpreisaufteilung auf Einzel-Wirtschaftsgüter bei gemischter Schenkung
12.12.2005	IV R 40/04	08.09.2005 ZSteu 2005, R-854	Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei zu erstellenden Eigentumswohnungen
08.12.2005	V R 32/03	19.05.2005 ZSteu 2005, R-594	Umsatzsteuer; Vermietung von Wohnraum durch ein Studentenwerk an Nichtstudierende
07.12.2005	IV R 37/04	18.08.2005 ZSteu 2005, R-851	Im Güterstand der Gütergemeinschaft lebende Landwirtsehegatten als Mitunternehmer
07.12.2005	VI R 109/00	17.06.2005 ZSteu 2005, R-704	Kein Progressionsvorbehalt bei Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen der Haushaltshilfe – Sachentscheidung des BFH trotz Antrags des Revisionsklägers auf Zurückverweisung der Sache an das FG
07.12.2005	IV B 102/03	30.08.2005 ZSteu 2005, R-832	Gewerbsteuerpflicht für Kursmakler und Kursmaklerstellvertreter
07.12.2005	VIII R 73/03	14.06.2005 ZSteu 2005, R-824	„Beteiligung am Kapital der Gesellschaft“ i. S. von § 17 EStG bei Genussrechten
06.12.2005	IX R 81/98	07.07.2005 ZSteu 2005, R-866	Steuerfreiheit von Zuschlägen für Nachtarbeit

02.12.2005	II R 56/03	21.09.2005 ZSteu 2005, R-901	§ 16 Abs. 2 ErbStG nicht verfassungswidrig – offen bleibt die Frage nach der Gemeinschaftswidrigkeit – Bedarfswert oder gemeiner Wert – Mitwirkungspflichten und Amtshilfe bei Erbfällen im Ausland
02.12.2005	II R 52/02	27.04.2005 ZSteu 2005, R-863	Rückwirkender Wegfall der Steuer für Grundstücksschenkungen bei endgültigem Unterbleiben der Eigentumsumschreibung im Grundbuch – Erforderlichkeit der Mitwirkung eines Ergänzungspflegers bei Übertragung von Anteilen an einer GbR auf ein minderjähriges Kind durch Eltern und Großeltern
02.12.2005	II R 7/01	29.06.2005 ZSteu 2005, R-770	Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft: Berücksichtigung von Schenkungen bei der Berechnung der Nachlasswerts, Ermittlung des steuerfreien Abzugsbetrags
01.12.2005	I R 107/04	31.05.2005 ZSteu 2005, R-730	Körperschaftsteuerrechtliche Umgliederungsvorschriften sind verfassungsgemäß
01.12.2005	VI R 165/01	20.07.2005 ZSteu 2005, R-675	Anfechtung der Lohnsteuer-Anmeldung durch den Arbeitnehmer – Zuführung einer Versorgungsrückstellung führt noch nicht zu Arbeitslohn – Gegenstand des Verfahrens: keine Übereinstimmung von Einkommensteuerbescheid des Arbeitnehmers und Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers
01.12.2005	I R 70/04	23.02.2005 ZSteu 2005, R-405	Verdeckte Gewinnausschüttung: private Kfz-Nutzung – Pensionszusage im Jahr der Errichtung der GmbH
30.11.2005	V R 8/01	25.11.2004 ZSteu 2005, R-176	Keine Ausdehnung der Durchschnittsatzbesteuerung gem. § 24 UStG auf Umsätze aus Verpachtung der Milchquote und der Milchkühe
30.11.2005	VIII R 34/01	18.05.2005 ZSteu 2005, R-795	Einkommenssteuerrechtliche Einordnung einer atypisch stillen Unterbeteiligung an GmbH-Anteilen
30.11.2005	I R 7/02	15.09.2004 ZSteu 2005, R-13	Renovierungskosten als „anschaffungsnaher Aufwand“ – unentgeltliche Übertragung von Wirtschaftsgütern in KG als verdeckte Gewinnausschüttung, wenn beherrschender Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zugleich Kommanditist der KG ist – Ermittlung des Unternehmenswerts
30.11.2005	VI R 123/94	13.08.2005 ZSteu 2005, R-717	Kostentragung nach Hauptsacheerledigung bei Hinnahme eines verfassungswidrigen Sonderopfers
29.11.2005	V R 20/03	18.08.2005 ZSteu 2005, R-810	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerpflicht der Abgabe von Speisen und Getränken in einem Musical-Theater
29.11.2005	V R 6/03	21.04.2005 ZSteu 2005, R-770	Umsatzsteuer; Bewirtungsleistungen als steuerfreie Nebenleistung eines Theaters
28.11.2005	VII R 10/05	12.09.2005 ZSteu 2005, R-839	Keine Wiedereinsetzung bei Bearbeitungsfehlern des Sachgebietsleiters
28.11.2005	V R 23/04	07.07.2005 ZSteu 2005, R-755	Ernährungsberatung umsatzsteuerfrei?
24.11.2005	VIII R 26/03	10.08.2005 ZSteu 2005, R-807	Betrieblicher Aufwand bei vereinfachter Kapitalherabsetzung durch teilweise Einziehung von Aktien aus einer Beteiligung
22.11.2005	III R 48/03	28.07.2005 ZSteu 2005, R-743	Wechsel von der Zusammenveranlagung zur getrennten Veranlagung – kein Ablauf der Festsetzungsfrist bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Antrag auf getrennte Veranlagung
22.11.2005	XI R 33/03	14.04.2005 ZSteu 2005, R-767	Stimmt die Empfängerin von Unterhaltszahlungen dem der Höhe nach beschränkten Antrag auf Abzug der Zahlungen als Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu, so beinhaltet dies keine der Höhe nach unbeschränkte Zustimmung für die Folgejahre. EStG § 10 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Nr. 1a, § 33a Abs. 1
22.11.2005	V R 4/03	07.07.2005 ZSteu 2005, R-786	Vorsteuerabzug bei Reisekosten nach Pauschbeträgen über den 31.03.1999 hinaus

22.11.2005	V R 32/04	07.07.2005 ZSteu 2005, R-800	Übergangsvorschrift in § 27 Abs. 8 UStG 1999 i.d.F. des StÄndG 2003 enthält keine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung
21.11.2005	IV R 59/04	18.08.2005 ZSteu 2005, R-791	Mitunternehmerische Betriebsaufspaltung: Abgrenzung zwischen Betriebsvermögen der Besitzpersonengesellschaft und Sonderbetriebsvermögen des überlassenen Gesellschafters bei der Betriebspersonengesellschaft
21.11.2005	X B 98/05	26.08.2005 ZSteu 2005, R-765	Mittelbare Beteiligung des Besitzunternehmers an einer Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen
21.11.2005	X R 39/03	15.03.2005 ZSteu 2005, R-516	Gewerblicher Grundstückshandel – Erschließungsunternehmer – Indizwirkung der Drei-Objekt-Grenze – Verfassungsmäßigkeit typologischer Tatbestandsbildung – subjektive Zurechnung von gewerblichen Einkünften – Verfügung über bezogenes Einkommen – Steuerumgehung – Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts
18.11.2005	X R 22/02	20.07.2005 ZSteu 2005, R-739	Verdeckte Einlage einer 100%-igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft aus dem Betriebsvermögen – Betriebsaufspaltung: patentierte Erfindung als wesentliche Betriebsgrundlage – Gewinnverwirklichung nach Entnahme und anschließender verdeckter Einlage – Beteiligung an Kapitalgesellschaft als notwendiges Betriebsvermögen – analoge Anwendung des § 20 UmwStG 1977
15.11.2005	II R 30/04	20.07.2005 ZSteu 2005, R-827	Mittelbare Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG in Fällen der Verschmelzung unter Fortsetzung des Organschaftsverhältnisses
11.11.2005	IV R 11/04	30.06.2005 ZSteu 2005, R-725	Korrektur eines Wertansatzes des Vorjahresendvermögens als rückwirkendes Ereignis für ein Folgejahr – Festsetzungsverjährung für eine Änderung aufgrund rückwirkenden Ereignisses – Konsequenzen des Unterlassens der Anpassung in einem Zwischenjahr
11.11.2005	I R 21/03	28.01.2004 ZSteu 2004, R-4	Dienstzeitunabhängige Invaliditätszusage von 75 v.H. des Bruttogehalts als verdeckte Gewinnausschüttung – Rechtsfolge des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG besteht in einer außerbilanziellen Gewinnkorrektur – keine nachträgliche Korrektur von Zuführungen, die früheren Veranlagungszeiträumen zuzuordnen sind
11.11.2005	I R 114/04	28.06.2005 ZSteu 2005, R-706	Vorabentscheidungsersuchen an EuGH: Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit bei Verweigerung der Zusammenveranlagung von in verschiedenen EU-Staaten lebenden Eheleuten mit Hinweis auf in Österreich steuerfreie Einkünfte der Ehefrau
08.11.2005	VII R 57/04	26.07.2005 ZSteu 2005, R-761	Eidesstattliche Versicherung – Vermögensverzeichnis: Ergänzung oder Berichtigung vor Abgabe der eidesstattlichen Versicherung

ZSteu – Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Uwe-Karsten Reschke, Fachanwalt für Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt, Mannheim; Steuerberater Dieter Hild, Diplom-Volkswirt, Düsseldorf; Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Gast, Heidelberg.

Einsendungen von Manuskripten und Entscheidungen an: Reschke Verlag, Redaktion **ZSteu**: Uwe-Karsten Reschke (06221/758240), Rosemarie Keudel (06224/926471), Chantal Bourbon-Reschke (06221/758240), Harlachweg 4, 68163 Mannheim, E-Mail: reschke-verlag@zsteu.de oder redaktion@zsteu.de. Internet: www.zsteu.de

Manuskripte und Entscheidungen: Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Wird für den Fall der Nichtannahme die Rücksendung der Manuskripte erwartet, ist Rückporto beizufügen. Die Annahme der Manuskripte zur Veröffentlichung erfolgt durch die Redaktion schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Autor das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung für die Zeit der Geltungsdauer des Urheberrechts. Der Autor versichert, dass ihm allein die Verfügung über das Urheberrecht zusteht und er keine Rechte Dritter verletzt.

Der Verlag hat die Befugnis, Manuskripte und Entscheidungen in Datenbanken oder ähnlichen Systemen einzuspeichern und elektronisch zu publizieren und zu gewerblichen Zwecken zu bearbeiten, zu übersetzen und zu vervielfältigen, auch im Wege fotomechanischer oder anderer Verfahren.

Urheber und Verlagsrechte: Name und Layout der Zeitschrift **ZSteu** sind als eingetragene Wort- und Bildmarken geschützt. Alle in der Zeitschrift enthaltenen Beiträge und Abbildungen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

ISSN 1614-936

Sämtliche Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Erscheinungsweise: Zweiwöchentlich, 25 Hefte jährlich im Abonnement.

Bezugspreis: Jährlich € 96 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Vorzugspreis für Auszubildende, Studenten und Referendare fachbezogener Studiengänge jährlich € 50 inklusive Versandkosten zuzüglich MwSt.

Einzelheft € 10 zuzüglich Versandkosten und MwSt.

Bestellungen beim Verlag. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abbestellungen müssen sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Muss der Verlag aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Lieferung der Zeitschrift unterbrechen oder einstellen, so entsteht zugunsten des Abonnenten kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Gebühren.

Gestaltung und Herstellung: Rosemarie Keudel

Anzeigen: Reschke Verlag, Tel. 06221/758240. Anzeigenpreise auf Anforderung.

Verlag: Reschke Verlag, Harlachweg 4, 68163 Mannheim, Tel. 06221/758240, Fax: 06224/926472. Internet: www.zsteu.de